

21.11.89

V

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des
Arbeitsplatzschutzgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 176. Sitzung am
16. November 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)
- Drucksache 11/5614 - den von der Bundesregierung ein-
gebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unter-
haltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatz-
schutzgesetzes

- Drucksache 11/5058 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.12.89

Erster Durchgang: Drs. 270/89

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 4“ durch die Worte „§ 13 c Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Worte „Verdienstausschädigung nach § 13;“ durch die Worte „Leistungen nach §§ 13 bis 13 d.“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
3. Folgender § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a Antrag

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Trägers der Sozialhilfe nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes.

(4) Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des aufgrund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdienstes, im Falle des § 7 b Abs. 2 drei Monate nach Zustellung des letzten maßgeblichen Einkommensteuerbescheides. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.“

4. In § 7 b Abs. 1 werden die Worte „Land- oder Forstwirtschaft“ durch die Worte „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.
5. § 8 wird gestrichen.

6. In § 12 a Abs. 2 werden die Worte „sowie § 8 gelten entsprechend“ durch die Worte „gilt entsprechend“ ersetzt.

7. Das Kapitel III des Zweiten Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

„III. Leistungen nach § 2 Nr. 3

§ 13

Verdienstausschädigung

(1) Wehrpflichtige, die infolge des Wehrdienstes Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistungen einbüßen, erhalten eine Verdienstausschädigung nach Absatz 2 oder 3.

(2) Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz während des Wehrdienstes ruht, wird das entfallende Arbeitsentgelt ersetzt. Als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 gilt das Bruttoarbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer für die Zeit des Wehrdienstes im Falle eines Erholungsurlaubs zugestanden hätte, nach Abzug der Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung; zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, erhält der Wehrpflichtige für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ des Arbeitslohns, der in dem Jahre erzielt wurde, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung. § 10 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz und § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Verdienstausschädigung beträgt je Wehrdiensttag höchstens

- a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne 360 Deutsche Mark,
- b) für die übrigen Wehrpflichtigen 300 Deutsche Mark.

§ 13 a

Leistungen für Selbständige

(1) Wehrpflichtigen, die Inhaber von Gewerbebetrieben oder Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind oder andere selbständige Tätigkeiten ausüben, werden Leistungen nach Absatz 2 oder 3 gewährt.

(2) Zur Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit während des Wehrdienstes werden dem Wehrpflichtigen die angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, die an seiner Stelle tätig wird, oder die angemessenen Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Wehrpflichtige seine Aufgaben im Betrieb für die Zeit seiner wehrdienstbedingten Abwesenheit teilweise oder ganz auf Betriebsangehörige überträgt, bis zu 600 Deutsche Mark je Wehrdiensttag erstattet.

(3) Ist eine Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit nach Absatz 2 aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht möglich mit der Folge, daß die betriebliche oder selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes ruht, erhält der Wehrpflichtige für die ihm entfallenden Einkünfte eine Entschädigung. Sie beträgt für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Daneben werden dem Wehrpflichtigen die Miete für die Berufsstätte sowie die sonstigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes erstattet, sofern entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes bestehen.

§ 13b

Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte

Wehrpflichtige, denen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes infolge des Wehrdienstes entfallen, erhalten als Entschädigung für jeden Wehrdiensttag $\frac{1}{360}$ der sonstigen Einkünfte, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergeben, nach Abzug der während des Wehrdienstes weiterlaufenden sonstigen Einkünfte, höchstens jedoch 600 Deutsche Mark.

§ 13c

Mindestleistung

(1) Unterschreiten die Leistungen nach §§ 13 bis 13b zusammen den Betrag, der sich für den Wehrpflichtigen aufgrund seines Dienstgrades und Familienstandes nach der als Anlage beigefügten Tabelle ergibt, wird die Tabellenleistung gewährt. Diese Mindestleistung steht auch Wehrpflichtigen zu, die keine Leistungen nach §§ 13 bis 13b erhalten.

(2) Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten die Mindestleistung nur, soweit sie höher ist, als die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz gewährten Bezüge, Gehälter und Löhne, gemindert um die Steuern vom Einkommen und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

(3) Beamte, Richter und Berufssoldaten, die sich im Ruhestand befinden, erhalten als Mindestleistung den Unterschiedsbetrag zwischen ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der entrichteten Lohnsteuern und den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre.

§ 13d

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

Leistungen nach §§ 13a und 13b werden zusammen nur bis zu dem in § 13a Abs. 2 festgelegten Höchstbetrag gewährt. Verdienstausschüttung nach § 13 wird daneben nur insoweit gewährt, als sie die Hälfte des nach Satz 1 nicht in Anspruch genommenen Höchstbetrags nicht übersteigt.

8. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 13 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§§ 13a, 13b“ ersetzt.
9. Die Anlage (zu § 13) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage (zu § 13c) ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475), wird wie folgt geändert:

1. § 14a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Einem Arbeitnehmer, der“ die Worte „aus seinem Arbeitseinkommen“ eingefügt.

- bb) Am Ende des ersten Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht.“

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Absatz 4 gilt nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13 d des Unterhaltssicherungsgesetzes.“

2. § 14 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt gefaßt:

„Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Beiträge müssen aus eigenen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nicht-selbständiger Arbeit oder Lohnersatzleistungen geleistet worden sein; Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht.“

bb) Satz 4 (neu) wird wie folgt gefaßt:

„Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Zahlung des Arbeitsentgelts nach § 1 Abs. 2, der Bezüge nach § 9 Abs. 2 oder bei Gewährung von Leistungen nach den §§ 13 bis 13 d des Unterhaltssicherungsgesetzes.“

3. In § 16 a werden am Ende des Absatzes 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„§ 14 a und § 14 b.“

4. Dem § 17 wird angefügt:

„(7) Für Anspruchsberechtigte, die vor dem ... (hier einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) als Soldat eingestellt worden sind, bleiben die Vorschriften des § 14 a Abs. 4, des § 14 b Abs. 1 und 2 sowie des § 16 a Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

649/89

Anlage
(zu § 13 c)

Dienstgrad	Tagessatz — in DM —				
	ledig *)	verheiratet	verheiratet **)		
			ein Kind	zwei Kinder	drei und mehr Kinder
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter . .	37,50	46,50	49	52,50	56
Obergefreiter	38	47	49,50	53,50	57
Hauptgefreiter	39,50	47,50	50	54	57,50
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	40	48,50	51,50	54,50	58,50
Stabsunteroffizier, Obermaat	41,50	49,50	53,50	56	59,50
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	43,50	51,50	54,50	58,50	61
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	45	52,50	56	59,50	63
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	47	55,50	58,50	61,50	65,50
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	50	59,50	63	66,50	70
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	52,50	63,50	66	70	73
Hauptmann, Kapitänleutnant	58,50	70	74	77,50	81
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	66,50	82,50	87	89,50	94
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	68	85	91	92,50	96,50
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	74	92,50	96,50	99,50	104
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und Höhere Dienstgrade . . .	80	101,50	104,50	108	111,50

*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe b.
 **) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe a.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des
Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.